# Gemeinde Braunsbach Kreis Schwäbisch Hall

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Braunsbach am 16.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

#### Art. I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1997 in der Fassung vom 16.11.2022 wird wie folgt geändert

§ 5 erhält folgende Fassung

### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 4 beträgt die Steuer 576,00 €
  Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 € für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.152,00 € Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht.

  Werden neben den in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Abs. 2 Satz 1.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1 (360,-€). Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens, ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht (§ 1 Polizeiverordnung d. Innenministeriums u. des Ministeriums für Ländl. Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde v. 03.08.2000).

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasiliero, Mastiff, Mastin Espaniol, Mastino Neapoletano, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Zu den Kampfhunden zählen auch gefährliche Hunde im Sinne von § 2 der Polizeiverordnung.

## Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraf

Braunsbach, den

Harsch, Bürgermeister

# Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.